

Honorarvereinbarung (Gültig ab 01.05.2022)

Zwischen den Vertragsparteien wird folgendes festgelegt:

Grundsätzlich gilt die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) in der jeweils gültigen Fassung. Abweichend davon wird gemäß § 4 Abs. 1 StBVV vereinbart:

Zeitgebühren

Über die Fälle hinaus, in denen die StBVV die Zeitgebühr vorsieht, wird die Zeitgebühr vereinbart für:

- 1. Buchführung einschließlich des Kontierens der Belege
- 2. Überprüfung von Gesellschafts- und anderen Verträgen in steuerlicher Hinsicht
- 3. Betriebswirtschaftliche Beratung und Erstellen von Bestätigungen für Behörden, Banken etc.,
- 4. Erstellen der monatlichen/quartalsweisen betriebswirtschaftlichen Auswertungen
- 5. buchhalterische Unterstützung und Programmhilfe, direkt, per online oder per Telefon
- 6. Mithilfe bei Vorbereitung, Durchführung und Besprechung von steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Prüfungen
- 7. Finanzbuchhaltungskurse oder sonstige Fortbildungsmaßnahmen
- 8. Vorbereitungen und Anpassungen bei Jahresabschlussprüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer
- 9. Belegnachreichungen an Finanz- und andere Ämter
- 10. Sonstige administrative Tätigkeiten

Es werden zu den obigen Nummern folgende Zeitgebührensätze angewendet:

- Büroassistenz je Stunde EUR 85,00.
- Finanz- und Lohnbuchhalter/innen je Stunde EUR 85,00.
- Jahresabschlussbearbeiter/innen je Stunde EUR 115,00.
- Steuerberater/in je Stunde EUR 185,00.
- Gestaltungsberatungen, Unternehmensnachfolge, Gutachten & Fachliche Stellungnahmen je Stunde EUR 275,00.

Pauschalen und Auslagenersatz

- Für das erstmalige Anlegen einer Stammakte wird eine einmalige Verwaltungspauschale von 150 EUR erhoben.
- Für das erstmalige Erfassen und Anlegen einer Buchführung werden einmalig 100 EUR erhoben.
- Bescheidprüfungen werden pauschal mit 75 EUR berechnet.
- Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger wird mit 120 EUR berechnet.
- Die Übermittlung einer E-Bilanz wird mit 100 EUR berechnet.
- Der Auslagenersatz beträgt pro Rechnung pauschal mindestens 30 EUR.
- Anfallenden Datev-Gebühren werden dem Auftraggeber weiterberechnet.
- Bei Mandatsbeendigung erfolgt eine Endabrechnung über die bis dato entstandenen Aufwendungen. Die Rechnung wird vom Mandanten in Vorauskasse überwiesen.

Lohnabrechnung

- Für An- und Abmeldung sowie Bescheinigungen werden berechnet EUR 16,00.
- Pro Lohnabrechnung pro Monat pro Mitarbeiter werden berechnet EUR 16,00.
- Pro Bau- oder Schichtlohn und KUG-Lohnabrechnung pro Monat pro Mitarbeiter werden berechnet EUR 32,00.
- Pro AAG-Meldungen pro Mitarbeiter werden berechnet EUR 8,50.
- Auslagen pro Lohnmonat: EUR 5,00.
- Meldung Berufsgenossenschaft EUR 25,00 EUR (jährlich).

Umsatzsteuer

Sämtliche Positionen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Vorschuss

Der Steuerberater kann jederzeit einen angemessenen Vorschuss auf das vereinbarte Honorar verlangen.

Sonstiges

Dem Mandanten ist bekannt, dass obige Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht (§4 (4) StBVV).

Die Rechnungen werden als pdf-Datei versendet. Dem Auftraggeber ist dies bekannt und er/sie stimmt dieser Form der Rechnungserstellung ausdrücklich zu.

Diese Honorarvereinbarung gilt für alle Leistungen, auch für bereits erstellte und abgerechnete Leistungen der Vergangenheit, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist.